

Zusatzversicherung DENTA

Spezielle Bedingungen
Ausgabe 1997

Inhaltsverzeichnis

I	Anwendungsbereich	2
Art. 1	Umfang der Versicherung	2
II	Aufnahme, Vorbehalte	2
Art. 2	Aufnahme	2
Art. 3	Vorbehalte	2
III	Leistungen	2
Art. 4	Leistungen	2
Art. 5	Franchise, Kostenbeteiligung	2
Art. 6	Dauer der Leistungen	2
Art. 7	Verpflichtungen des Versicherten	2
IV	Allgemeine und Schlussbestimmungen	2
Art. 8	Zusatzdeckung	2

I Anwendungsbereich

Art. 1 Umfang der Versicherung

Diese Zusatzversicherung gestattet die Deckung der Kosten von Zahnbehandlungen, die von einem Zahnarzt vorgenommen werden und nicht unfallbedingt sind.

II Aufnahme, Vorbehalte

Art. 2 Aufnahme

Jeder Antragsteller muss das von INTRAS gelieferte Aufnahmeformular von einem diplomierten Zahnarzt ausfüllen lassen.

Art. 3 Vorbehalte

- 3.1 INTRAS kann Vorbehalte auferlegen, die bis zur Vorlage einer Bescheinigung, mit der ein diplomierter Zahnarzt die Heilung der Erkrankungen oder die Instandsetzung der Zähne bestätigt, gültig bleiben.
- 3.2 INTRAS gewährt keine Leistungen für den Ersatz von Zähnen, die beim Abschluss der vorliegenden Versicherung fehlen.

III Leistungen

Art. 4 Leistungen

- 4.1 INTRAS vergütet, ohne Begrenzung des Betrags, die Kosten von:
 - a) wissenschaftlich anerkannten, von einem diplomierten Zahnarzt durchgeführten zahnärztlichen Behandlungen;
 - b) chirurgischen Eingriffen;
 - c) Röntgenbildern
- 4.2 INTRAS vergütet überdies pro Kalenderjahr bis zu:
 - CHF 500 für Kronen;
 - CHF 600 für kieferorthopädische Apparaturen;
 - CHF 900 für Brücken und abnehmbare Prothesen.
- 4.3 Für Implantate und die diesbezüglichen Massnahmen des diplomierten Zahnarztes werden keine Leistungen gewährt. Der Versicherte kann INTRAS um eine Kostenbeteiligung ersuchen, die der Vertrauenszahnarzt unter Berücksichtigung des Gebisszustands, der Notwendigkeit der Implantate und der Gesamtkosten der Behandlung festlegt.
- 4.4 Wird die Zahnbehandlung stationär durchgeführt, werden nur die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Leistungen vergütet.
- 4.5 Im Rahmen prophylaktischer Massnahmen bezahlt INTRAS auch bis zu CHF 200 pro Kalenderjahr für eine Kontrolluntersuchung und eine Zahnsteinentfernung, die von einem Zahnarzt oder einem unter ärztlicher Kontrolle arbeitenden diplomierten Dentalhygieniker durchgeführt werden.

Art. 5 Franchise, Kostenbeteiligung

Der Versicherte hat die vereinbarte Jahresfranchise von CHF 100, 200, 300 oder 500 sowie eine 20%ige Beteiligung an den Kosten für die im Artikel 4, Absatz 1 vorgesehenen Leistungen zu übernehmen.

Art. 6 Dauer der Leistungen

Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen vorgesehenen Leistungen werden ohne zeitliche Begrenzung garantiert.

Art. 7 Verpflichtungen des Versicherten

Um seinen Leistungsanspruch geltend zu machen, muss der Versicherte INTRAS die Originalrechnung des Zahnarztes mit separater Aufstellung der Pflege- und Laborkosten übermitteln.

IV Allgemeine und Schlussbestimmungen

Art. 8 Zusatzdeckung

- 8.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen vorgesehenen Leistungen werden unter Abzug derjenigen Leistungen erbracht, die von der bei INTRAS oder einem anderen Versicherer abgeschlossenen obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) übernommen werden.
- 8.2 Sie können nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der vom KVG auferlegten Franchise und Kostenbeteiligung in Verbindung stehen.